

Richtlinien

für die Gewährung von Zuwendungen an Privatpersonen für die Schaffung von Wohnraum durch Familien in Rehau

I. Allgemeines

1. Zweck der Zuwendung

Bauwilligen soll die Entscheidung erleichtert werden, ein Familienheim oder eine neu errichtete Eigentumswohnung im Stadtgebiet von Rehau zu errichten bzw. zu erwerben. Insbesondere wird damit auch das Ziel verfolgt, Zuzüge von Familien nach Rehau, verbunden mit dem Neubau von Wohnraum, zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird der Neubau eines Wohnhauses zum Selbstbezug durch den Bauherrn.
2. Gefördert wird auch der Erwerb einer neugebauten, erstmals bezugsfertigen Eigentumswohnung zum Selbstbezug des Antragstellers.

3. Zuwendungsvoraussetzungen, -höhe

1. Förderberechtigt sind Antragsteller, die selbst Eigentümer oder Miteigentümer des neu zu schaffenden Wohnraums sind und die Wohnungen auch zum Zeitpunkt der Fertigstellung selbst beziehen (Eigenbedarf).
2. **Zuwendungshöhe**
Die Zuwendung beträgt 1.000 Euro für jedes Kind des Antragstellers bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für die zu berücksichtigende Anzahl der Kinder und Anwendung der Altersgrenze ist der Zeitpunkt des Bezuges der Wohnung maßgeblich. Kinder, die nicht Kinder des Antragstellers sind, aber in die Wohnung mit einziehen, können berücksichtigt werden, wenn dies im Sinne des in Nr. 1 genannten Zwecks dieser Förderung ist.

II. Verfahren

1. Antragstellung

Voraussetzung ist ein formloser schriftlicher Antrag durch den Förderberechtigten nach Nr. I.3.1. Dieser muss spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Wohnungsbezug – gerechnet vom Tag der An- bzw. Ummeldung im Einwohneramt – bei der Stadt Rehau eingegangen sein. Eine Förderung entfällt, wenn ein Zuwendungsantrag verspätet gestellt wird (definitiver Ausschluss der Förderung).

2. Bewilligung/Auszahlung der Zuwendung

Bei der Erfüllung der Voraussetzungen ergeht durch die Stadt Rehau ein Bewilligungsbescheid an den Antragsteller. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, wenn der Bezug der Wohnung erfolgt ist.

3. Bindungsfrist/Rückzahlung der Zuwendung

Der geförderte Wohnraum muss mindestens 5 Jahre im Eigentum des Zuwendungsberechtigten verbleiben und von ihm bewohnt werden. Erfolgt ein Auszug aus dem geförderten Wohnraum vor Ablauf der Bindungsfrist von 5 Jahren, so ist der erhaltene Förderbetrag nach folgender Regelung zurückzuzahlen: Der Rückzahlungsbetrag errechnet sich so, dass für jedes volle Jahr, das der Zuwendungsempfänger in dem geförderten Wohnraum gewohnt hat, der Rückzahlungsbetrag um 1/5 des erhaltenen Zuschussbetrages vermindert wird. Der errechnete Rückzahlungsbetrag unterliegt keiner Verzinsung. Bei Ehegatten ist dann keine Rückzahlungsverpflichtung gegeben, wenn eine Person weiterhin in der Wohnung verbleibt.

III. Schlussbestimmungen

1. Freiwillige Leistungen

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Rehau. Sie werden im Rahmen verfügbarer Mittel bewilligt.

2. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2006 in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien vom 19.02.2004 treten damit gleichzeitig außer Kraft.

3. Übergangsregelung

Bereits bewilligte Anträge werden nach den Richtlinien vom 19.02.2004 bezuschusst, auch wenn der Bezug der Wohnung erst nach dem 31.12.2005 erfolgt ist. Bis zum 31.12.2005 (Posteingang bei der Stadt Rehau) neu gestellte Anträge werden nach den Richtlinien vom 19.02.2004 bewilligt, unabhängig vom Bezug der Wohnung. Ab dem 01.01.2006 (Posteingang bei der Stadt Rehau) neu gestellte Anträge werden nach diesen Richtlinien bewilligt und bezuschusst.